

**Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwasserzisternen
vom 14.06.2022**

Präambel

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel will Anreize für Grundstückseigentümer zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser schaffen. Darüber hinaus bezweckt die Verbandsgemeinde, dass auf privaten Grundstücken für Starkregenereignisse mehr Retentionsvolumen geschaffen wird. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und die Schaffung eines Bewusstseins für den schonenden Umgang mit (Trink-)Wasser sind wesentliche Ziele der Förderrichtlinie für den Bau von Regenwasserzisternen, um somit gemeinsam die anstehenden und auch zukünftigen Anforderungen bewältigen zu können.

§ 1 Zweck der Zuwendung

Das gewonnene Niederschlagswasser soll anstelle von Trinkwasser zur Grünfläche-/Gartenbewässerung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll durch die angestrebten Maßnahmen auf die klimatischen Veränderungen wie trockenere Sommer und häufigere Starkregenereignisse und deren Folgen reagiert werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 1) Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen und oberirdischen Regenwassersammelbehältern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. v. § 34 BauGB, Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Vorhaben im Aussenbereich, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und nachweisbar ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ erfüllen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988) sind einzuhalten.
- 2) Nicht gefördert werden, Regenwasserzisternen/Regenwassersammelbehälter:
 - a) auf unbebauten Grundstücken
 - b) bei Vorhaben, für die durch Satzung oder sonstige baurechtliche Anforderungen der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 1) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücke. Bei Eigentumswohnungen, die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage.
- 2) Vereine, die für die Unterhaltung von Sportanlagen, Freizeitanlagen und Grün-/Gartenanlagen zuständig sind.

§ 4 Zuschusshöhe

Die finanzielle Förderung beträgt je cbm Speichervolumen 200,00 €, maximal 3.000,00 €.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Grundstücke im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.
- 2) An den Regenwasserzisternen müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachfläche Hauptgebäude, Hofflächen (keine Stellflächen von Kraftfahrzeugen) angeschlossen werden. Einen ausnahmslosen Anschluss von Kleinstgebäuden, Schuppen, Gartenlauben und ähnlichen Flächen, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht. Für Gebäude wird eine niederschlagsrelevante Bedeutung ab einer Fläche von mindestens 30 m² angenommen. Die Zisternen benötigen einen Notüberlauf, für den ein Nachweis über die schadlose Beseitigung des abfließenden Wassers, zu erbringen ist. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vorzunehmen.
- 3) Das Speichervolumen muss mindestens 3 Kubikmeter (3 m³) betragen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel behält sich vor, eine Überprüfung vorzunehmen. Die Fertigstellung ist der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel anzuzeigen.
- 4) Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anlagen, die zu einem früheren Zeitraum errichtet wurden, werden nicht gefördert.
- 5) Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Zuwendungsempfänger einzuholen.
- 6) Die eventuell erforderliche Genehmigung des Wasserversorgers für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Zuwendungsempfänger einzuholen und der Verbandsgemeinde vorzulegen.

§ 6 Zuwendungsverfahren

- 1) Die Förderanträge müssen schriftlich, unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Vordruckes gemäß den Förderrichtlinien, bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel eingereicht werden.
- 2) Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden, bereits begonnene Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid beim Antragsteller eingegangen ist.
- 3) Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Verbandsgemeinde entscheidet über Zuwendungsanträge auf Grund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Einzelfall behält sich die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzusetzen und/oder Anträge zu versagen.
- 4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige und der ggfs. vorgenommenen Abnahme durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

§ 7 Anzeigeverpflichtung, Rückforderungen

Verringerungen des Retentionsvolumens, Stilllegung der Anlage oder sonstige Veränderungen der Anlage sind der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel anzuzeigen und bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren und zur anteiligen Rückzahlung der gewährten Förderungen. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Zuschussbetrages.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwasserzisternen vom 08.06.2021 außer Kraft.

Koborn-Gondorf, den 14.06.2022

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister

